

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/3425 –**

Ermittlungen nach dem Tod einer Ärztin in Oberösterreich

Vorbemerkung der Fragesteller

Ende Juli 2022 wurde die österreichische Ärztin Dr. Lisa-Maria Kellermayr tot in ihrer Praxis aufgefunden. Ihrem Tod vorausgegangen waren monatelange systematische Attacken von Impfgegnern gegen sie, ihre Mitarbeiter und ihre Praxis. Unter anderem wurde ihr damit gedroht, sie und auch Mitarbeiter ihrer Praxis hinzurichten oder sie vor ein „Volkstribunal“ zu stellen. Mehrfach sollen vermeintliche Patienten mit Butterfly-Messern in ihrer Praxis erschienen sein. Nach ihrem Tod begann in Österreich und Deutschland eine Debatte über das Verhalten der Sicherheitsbehörden. Diese wären trotz des Wissens um die Gefahrenlage zu passiv geblieben und hätten die Situation unterschätzt (Nach Tod von Ärztin in Österreich: „Das ist gezielter Terror“ | tagesschau.de).

Mittlerweile ermitteln die Generalstaatsanwaltschaft München und die Bayerische Zentralstelle für Extremismus und Terrorismus (ZET) gegen einen deutschen Staatsbürger. Er soll die Ärztin in der Vergangenheit bedroht und ihr nachgestellt haben (Nach Tod der Ärztin Kellermayr: Durchsuchung bei Beschuldigtem in Bayern | tagesschau.de). Zudem hat die Staatsanwaltschaft Wels im Zusammenhang mit dem Tod einen weiteren Tatverdächtigen bei der Staatsanwaltschaft Berlin angezeigt (Tod von Ärztin: Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Mann aus Bayern (rnd.de)).

1. Zu welchem Zeitpunkt standen Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals im Austausch mit österreichischen Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit dem Tod der Ärztin Dr. Lisa-Maria Kellermayr (bitte nach beteiligten Behörden aufschlüsseln)?

Das Bundeskriminalamt (BKA) erhielt erstmals am 8. Mai 2022 Kenntnis von einem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Bedrohung zum Nachteil von Dr. Lisa-Maria Kellermayr.

Der Zeitpunkt einer entsprechenden Kenntniserlangung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) kann aus Gründen des Staatswohls – auch nicht in eingestufteter Form – mitgeteilt werden, da das Geheimschutzinteresse des Staa-

tes das parlamentarische Informationsinteresse überwiegt und auch eine geringfügige Gefahr des Bekanntwerdens vor dem folgenden Hintergrund nicht hin- genommen werden kann.

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages arbeitet das BfV auch mit ausländischen Nachrichtendiensten zusammen, um Erkenntnisgewinne zu erzielen.

Einzelheiten der Zusammenarbeit des BfV mit ausländischen öffentlichen Dienststellen und insbesondere mit Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten anderer Staaten unterliegen nicht seiner Verfügungsberechtigung. Diese Zusammenarbeit setzt die Einhaltung von Vertraulichkeit voraus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016, Az. 2 BvE 2/15, Rz. 128, zur sogenannten „Third Party Rule“).

2. Zu welchem Zeitpunkt haben Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals davon Kenntnis erlangt, dass im Zusammenhang mit dem Tod der Ärztin Dr. Lisa-Maria Kellermayr auch gegen deutsche Staatsbürger ermittelt wird?

Das BKA erhielt am 4. August 2022 erstmals Kenntnis, dass gegen einen deutschen Staatsbürger im Zusammenhang mit einer Bedrohung gegen Dr. Lisa-Maria Kellermayr ermittelt wird.

Das BfV erlangte am 3. August 2022 Kenntnis von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München gegen einen Verdächtigen aus Bayern.

3. Haben Sicherheitsbehörden des Bundes Informationen über Ermittlungen gegen deutsche Staatsangehörige im Zusammenhang mit den Bedrohungen der Ärztin Dr. Lisa-Maria Kellermayr bereits vor deren Tod Kenntnis erhalten, und wenn ja, wann, und welche Stellen des Bundes wurden durch welche auch ausländischen Stellen über diese Ermittlungen informiert?

Vor dem Tod haben die Bundessicherheitsbehörden keine Kenntnis über entsprechende Ermittlungen erlangt.

Insoweit wird auch auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Zu welchem Zeitpunkt haben Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals von der Identität des deutschen Staatsbürgers, gegen den im Zusammenhang mit dem Tod der Ärztin Dr. Lisa-Maria Kellermayr ermittelt wird, Kenntnis erlangt?

Das BKA hat erstmals am 4. August 2022 Kenntnis von der Identität des Tatverdächtigen erlangt. Dem BfV wurde diese am 5. August 2022 bekannt.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Personen, gegen die im Zusammenhang mit dem Tod der Ärztin Dr. Lisa-Maria Kellermayr ermittelt wird, über Verbindungen zu rechten Vereinigungen, Parteien oder sonstigen Gruppierungen verfügen?

Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern äußert sich die Bundesregierung nicht zu den Einzelheiten eines laufenden Ermittlungsverfahrens auf Landesebene. Eine Beauskunftung hierzu obliegt den für die Strafverfolgung zuständigen Landesbehörden.

6. Waren Sachverhalte oder Personen, die im Zusammenhang mit dem Tod der Ärztin Dr. Lisa-Maria Kellermayr stehen, nach dem Tod der Ärztin Gegenstand von Besprechungen im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum – Rechtsextremismus/-terrorismus (GETZ-R)?

Im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus (GETZ-R) wurden im Zeitraum vom 29. Juli 2022 bis 15. September 2022 keine Sachverhalte mit Bezügen zum Tod der Ärztin Dr. Lisa-Maria Kellermayr behandelt.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die von Gegnern und Gegnerinnen der beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie aktuell ausgehende Gefahr für Ärztinnen und Ärzte, und wurden die Ereignisse rund um den Tod der österreichischen Ärztin Dr. Lisa-Maria Kellermayr in die Bewertung mit einbezogen?
8. Wie bewertet die Bundesregierung die im Zusammenhang mit möglichen Änderungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bestehende Gefahrenlage durch Maßnahmengegnerinnen und Maßnahmengegner mit Blick auf den bevorstehenden Herbst und Winter?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BKA bewertet im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten gemeinsam mit anderen Sicherheitsbehörden fortlaufend die Gefährdungslage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowohl im Allgemeinen, als auch speziell bezogen auf Lagerstätten, den Transport von Impfstoffen sowie Arztpraxen, Impfzentren und Forschungsinstitute, auch mit Blickrichtung auf den anstehenden Herbst/Winter. Impfgegner oder Corona-Leugner stellen dabei aus Gefährdungssicht ein relevantes Risiko in Bezug auf Angriffe gegen diese Einrichtungen dar. Auch für das in den jeweiligen Einrichtungen tätige Personal besteht die Gefahr, verbalen Anfeindungen und Körperverletzungsdelikten ausgesetzt zu sein. In vereinzelt Fällen kam es bereits zu Bedrohungs-, Beleidigungs- bzw. Nötigungssachverhalten sowie einzelnen körperlichen Übergriffen. Insgesamt kommt Arztpraxen und wieder eröffneten Impfzentren eine besondere Bedeutung zu, wenngleich bislang überwiegend verbale Anfeindungen festgestellt wurden.

Bei Relevanz und Übertragbarkeit auf bundesdeutsche Verhältnisse finden auch internationale Sachverhalte wie der Tod von Dr. Lisa-Maria Kellermayr Berücksichtigung.

Nach Einschätzung des BfV ist aktuell eine abstrakte Gefährdungslage für Personen gegeben, die beispielsweise als politischer Gegner von Rechtsextremisten oder auch von Akteuren aus dem Phänomenbereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ im Internet verunglimpft bzw. bedroht werden. Zu diesem abstrakt bedrohten Personenkreis gehören auch Ärztinnen und Ärzte. Anfeindungen gegen eben diese haben gerade im Zusammenhang mit dem gegen die staatlichen Coronaschutzmaßnahmen gerichteten Demonstrationsgeschehen und der Desinformationskampagnen im Internet durch Extremisten deutlich zugenommen.

Auch wenn die Entwicklungen um Dr. Lisa-Maria Kellermayr sicherlich eine extreme Ausprägung der Bedrohungen von medizinischem Personal darstellen,

so stellen diese doch eine Zäsur dar und müssen in die Gesamtbewertung der Gefährdungslage miteinbezogen werden.

Es ist erwartbar, dass Rechtsextremisten und Akteure des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ Änderungen der Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für ihre Zwecke instrumentalisieren und insbesondere für Demonstrationen mobilisieren. Dabei ist auch erneut mit einer Anfeindung von (lokalen) Politikern durch Aufrufe zu oder Durchführung von Aktionen gegenüber diesen zu rechnen.

9. Wie viele Straftaten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1. März 2020 gegen Ärzte und Ärztinnen sowie medizinisches Personal begangen (bitte nach Delikt aufschlüsseln)?
10. Wie viele der in Frage 9 erfragten Straftaten werden nach Kenntnis der Bundesregierung dem Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität-rechts (PMK-rechts) zugeordnet (bitte nach Delikt aufschlüsseln)?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten durch die Länder sogenannten „Themenfeldern“ (u. a. dem Unterthemenfeld „gegen Medien“ im Oberthemenfeld „Konfrontation/politische Einstellung“) zugeordnet, sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ (-links-, -rechts-, -ausländische Ideologie-, -religiöse Ideologie, -nicht zuzuordnen-) abgebildet. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- zu wählen.

Gegen Ärzte bzw. Ärztinnen begangene politisch motivierte Straftaten werden grundsätzlich im Rahmen des KPM-D-PMK allgemein registriert. Eine automatisierte statistische Auswertung ist in der zentralen Fallzahlendatei LAPOS jedoch nicht möglich, da Berufsgruppen und Eigenschaften von Tatverdächtigen/Opfern dort nicht erfasst werden.

Seit dem 1. Januar 2022 wurde das Angriffsziel „Gesundheitswesen“ mit den „Unterangriffszielen“

- „Angehöriger des Gesundheitswesens“,
- „Einrichtung des Gesundheitswesens“ und
- „Fahrzeuge des Gesundheitswesens“

eingeführt.

Ärzte bzw. Ärztinnen sowie medizinisches Personal werden unter dem Unterangriffsziel „Angehöriger des Gesundheitswesens“ erfasst. Auch hier ist eine automatisierte, trennscharfe Auswertung nach einzelnen Berufsgruppen nicht möglich (z. B. können auch Apotheker hierunter erfasst werden).

Im Jahr 2022 wurden mit Abfragedatum vom 16. September 2022 insgesamt 276 politisch motivierte Straftaten an das BKA gemeldet, die sich gegen Angehörige des Gesundheitswesens gerichtet haben. Davon wurden 244 dem Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen-, 29 dem Phänomenbereich der PMK -rechts- und drei dem Phänomenbereich der PMK -links- zugeordnet.

